

RICHTLINIEN für die Vergabe des Ausbildungszuschusses

ANSPRUCHSBERECHTIGT

Anspruchsberechtigt sind DienstnehmerInnen, die mindestens sechs Monate im Kalenderjahr in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt sind. Das Kind, für das um einen Ausbildungszuschuss angesucht wird, muss sich in einem Lehr- oder Ausbildungsverhältnis befinden und die unten angeführten monatlichen Nettoeinkommensgrenzen (Lehrlingseinkommen) nicht überschreiten.

ANTRAGSTELLUNG

Das Formular für die Beantragung eines Ausbildungszuschusses finden Sie unter <https://noe.landarbeiterkammer.at/foerderungen>. Das Antragsformular ist ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und mit den erforderlichen Unterlagen nach Ablauf der Probezeit (im 1. Lehr-/Ausbildungsjahr) dem ServiceCenter der NÖ Landarbeiterkammer in St. Pölten zu übermitteln.

FRIST

Der Antrag kann für jedes laufende Lehr- oder Ausbildungsjahr gestellt werden.

HÖHE DES AUSBILDUNGZUSCHUSSES

Die Höhe des Ausbildungszuschusses ist nach dem monatlichen Lehrlingseinkommen netto gestaffelt:

EUR 0,00	bis	EUR 850,00	=	EUR 190,-
EUR 851,00	bis	EUR 1050,00	=	EUR 165,-
EUR 1051,00	bis	EUR 1.300,00	=	EUR 140,-

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

- Antragsformular
- Kopie des Lehr- oder Ausbildungsvertrags
- Kopie des aktuellen monatlichen Lehrlingseinkommens netto

Sämtliche fremdsprachigen Unterlagen (Rechnungen, Belege, Bestätigungen, Verträge, etc.) müssen zwecks der Überprüfbarkeit der Anspruchsvoraussetzungen in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden.

RECHTSANSPRUCH

Auf die Gewährung des Ausbildungszuschusses besteht **kein Rechtsanspruch**. Wurde die Beihilfe aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, ist diese der NÖ Landarbeiterkammer rückzuerstatten.